OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301602/7/GS/PP

Datum:
Linz, 14. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des M H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M R, H, F, vom 23.5.2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14.4.2017, GZ: SanRB96-76-2016, wegen einer Übertretung nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.11.2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14.4.2017, GZ: SanRB96-76-2016, hat die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hinsichtlich M H wie folgt entschieden:

„1) Sie haben in Ihrer Eigenschaft als das zur Vertretung nach außen befugte Organ der M s.r.o., J, J, Tschechische Republik, und somit als das gemäß
§ 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ zu vertreten, dass von der genannten Firma als Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat folgende/r Arbeitnehmer beschäftigt wurde/n und die Arbeitsaufnahme dieser Person/en nicht den vorgeschriebenen Stellen gemeldet wurde, obwohl Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich sowie Arbeitgeber mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 7b Abs. 9 AVRAG), die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden haben. Die Arbeitsleistungen wurden für die M H GmbH mit Sitz in P, S erbracht.
Arbeitnehmer: R G, geb. x
Staatsangehörigkeit: TSCHECHISCHE REPUBLIK
Arbeitsantritt: 10.05.2016
Tätigkeit: Trockenbauarbeiten.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr bei einer Kontrolle am 10.05.2016 um 11:00 Uhr auf der Baustelle D, G, H, nach Durchsicht der Unterlagen und durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7b Abs. 8 Ziffer 1 erster Fall i.V.m. § 7b Abs. 3 AVRAG

2) Sie haben in Ihrer Eigenschaft als das zur Vertretung nach außen befugte Organ der M s.r.o., J, J. Tschechische Republik, und somit als das gemäß
§ 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ zu vertreten, dass von der genannten Firma als Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat folgende/r Arbeitnehmer beschäftigt wurde/n und die Arbeitsaufnahme dieser Person/en nicht den vorgeschriebenen Stellen gemeldet wurde, obwohl Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich sowie Arbeitgeber mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 7b Abs. 9 AVRAG), die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden haben. Die Arbeitsleistungen wurden für die M GmbH mit Sitz in P, S erbracht.
Arbeitnehmer: M N, geb. x
Staatsangehörigkeit: TSCHECHISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Trockenbauarbeiten.
Arbeitsantritt: 10.05.2016

Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr bei einer Kontrolle am 10.05.2016 um11:00 Uhr auf der Baustelle D, G, H, nach Durchsicht der Unterlagen und durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7b Abs. 8 Ziffer 1 erster Fall i.V.m. § 7b Abs. 3 AVRAG

3) Sie haben in Ihrer Eigenschaft als das zur Vertretung nach außen befugte Organ der M s.r.o., J, J, Tschechische Republik, und somit als das gemäß
§ 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ zu vertreten, dass von der genannten Firma als Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat folgende/r Arbeitnehmer beschäftigt wurde/n und die Arbeitsaufnahme dieser Person/en nicht den vorgeschriebenen Stellen gemeldet wurde, obwohl Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich sowie Arbeitgeber mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 7b Abs. 9 AVRAG), die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden haben. Die Arbeitsleistungen wurden für die M H GmbH mit Sitz in P, S erbracht.
Arbeitnehmer: P N, geb. x
Staatsangehörigkeit: TSCHECHISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Trockenbauarbeiten.
Arbeitsantritt: 10.05.2016
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr bei einer Kontrolle am 10.05.2016 um11:00 Uhr auf der Baustelle D, G, H, nach Durchsicht der Unterlagen und durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7b Abs. 8 Ziffer 1 erster Fall i.V.m. § 7b Abs. 3 AVRAG

4) Sie haben in Ihrer Eigenschaft als das zur Vertretung nach außen befugte Organ der M s.r.o., J, J, Tschechische Republik, und somit als das gemäß
§ 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ zu vertreten, dass von der genannten Firma als Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat folgende/r Arbeitnehmer beschäftigt wurde/n und die Arbeitsaufnahme dieser Person/en nicht den vorgeschriebenen Stellen gemeldet wurde, obwohl Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich sowie Arbeitgeber mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 7b Abs. 9 AVRAG), die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden haben. Die Arbeitsleistungen wurden für die M GmbH mit Sitz in P, S erbracht.
Arbeitnehmer: J P S, geb. x
Staatsangehörigkeit: TSCHECHISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Trockenbauarbeiten.
Arbeitsantritt: 10.05.2016

Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr bei einer Kontrolle am 10.05.2016 um11:00 Uhr auf der Baustelle Diakoniewerk, G, H, nach Durchsicht der Unterlagen und durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§7bAbs. 8 Ziffer 1 erster Fall i.V.m. § 7b Abs. 3 AVRAG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1) 500,00 Euro	33 Stunden		§ 7 B Abs.8 AVRAG
2) 500,00 Euro	33 Stunden		§ 7 b Abs.8 AVRAG
3) 500,00 Euro	33 Stunden		§ 7 b Abs.8 AVRAG
4) 500,00 Euro (Mindeststrafe)	33 Stunden		§ 7 b Abs.8 AVRAG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat er gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
1) und 4) je 50,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet);
Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.200,00 Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der Feststellungen und Erhebungen erwiesen sei, dass die erforderliche Meldung für die M s.r.o., J, J, Tschechische Republik, an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nicht gemacht worden wäre, da die ZKO-Meldung nicht den im laufenden Verfahren vorhandenen Firmendaten entsprochen hätten. Außerdem müsse gemäß den obigen Bestimmungen eine Erstmeldung unter anderem den Beginn und die Dauer der Entsendung sowie den genauen Einsatzort in Österreich enthalten. In der Erstmeldung wäre als Beschäftigungsort der Firmensitz des Auftraggebers – P, S – angegeben und ein pauschaler Beschäftigungstermin vom 29.10.2014 bis 29.10.2016 angeführt.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (Bf) im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. In seinem Schriftsatz bringt der Bf -auf das hier wesentliche verkürzt- unter anderem vor, dass der Bf bereits in seiner Stellungnahme dargetan habe, dass alle vier Arbeiter bei der Zentralen Koordinationsstelle gemeldet worden wären und er habe auch dazu die notwendigen Beweise vorgelegt. Es sei am 29.10.2014 eine ZKO3-Erstmeldung ergangen. Mittels einer ZKO3-N-Meldung

wären Herr R G und Herr P S nachgemeldet worden. Mit einer ZKO3-V-Meldung wären Herr P N und Herr M N verlängert worden. Diese Meldungen wären der Stellungnahme auch beigefügt und somit vorgelegt worden. Zur Begründung des gegenständlichen Straferkenntnisses, dass die erforderliche Meldung für die M s.r.o., J, J, Tschechische Republik, an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nicht gemacht worden wäre, da die ZKO-Meldung nicht den im laufenden Verfahren vorhandenen Firmendaten entsprochen habe, werde entgegnet, dass die Meldung am 29.10.2014 an die Zentrale Koordinationsstelle ergangen sei und zu dieser Zeit der Firmensitz der M s.r.o. in D, C, gewesen wäre. Es wäre der Sitz der M s.r.o. erst am 20.4.2015 nach J verlegt worden, weswegen es im Oktober 2014 überhaupt nicht möglich gewesen sei, bereits die Adresse in J anzugeben, da sich der Firmensitz zu der Zeit noch nicht dort befunden habe. Dieses Argument der belangten Behörde gehe somit ins Leere, da hier kein Fehler vorliege, sondern sich lediglich der Firmensitz zwischenzeitig geändert habe. Dieser Umstand, dass eine Firma von einem Standort an einen anderen verlegt werde, könne keinesfalls tatbestandsbegründend sein und dieses Argument wäre auch das erste Mal im Straferkenntnis angeführt worden, weswegen bis dato dazu nicht Stellung genommen werden hätte können. Wie bereits dargestellt habe der Bf tatsächlich rechtzeitig und fristgerecht die Meldungen über die gegenständlich entsendeten Arbeitnehmer eingebracht. Aus den genannten Gründen werde daher der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge das Straferkenntnis aufheben, der Beschwerde stattgeben und das gegen den Bf geführte Strafverfahren einstellen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 6.6.2017 die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf und sein Vertreter sowie zwei Vertreter des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr teilnahmen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 10.5.2016 um 11:00 Uhr wurde durch das Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr (Team 44) eine Kontrolle auf der Baustelle D, G, durchgeführt. Bei dieser Kontrolle wurden vier tschechische Arbeitnehmer der Firma M s.r.o., J, J, Tschechische Republik, bei Trockenbauarbeiten angetroffen. Es handelt sich dabei um die Arbeitnehmer R G, M N, P N und J P S.

Von der Firma M s.r.o., D, C, wurde am 29.10.2014 eine ZKO3-Meldung erstattet. Als inländische Auftraggeberin ist darin die M H GmbH Trockenbau Stuck Akustik genannt, als Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich der 29.10.2014 bzw. 29.10.2016. Als Ort der Beschäftigung in Österreich ist P, S, Oberösterreich, vermerkt. Die Transaktionsnummer dieser Erstmeldung lautet ZKO/2014-28942h.

Unter dergleichen Transaktionsnummer wurde am 12.1.2016 für P und M N jeweils eine ZKO3-V-Meldung erstattet. Als Beginn der Beschäftigung ist darin jeweils der 11.1.2016 und als voraussichtliche Dauer/Ende der 31.10.2016 ausgefüllt. Einem Mängelbehebungsauftrag der Finanzpolizei – Team Zentrale Koordinationsstelle (A J) – vom 11.1.2016 ist nämlich zu entnehmen, dass statt der ursprünglich nachweislich vom Bf per 11.1.2016 getätigten Nachmeldungen von M und P N zu Transaktionsnummer ZKO/2014-28942h richtigerweise eine Verlängerungsmeldung zu erstatten ist.

Für R G und P S wurde am 18.4.2016 unter der genannten Transaktionsnummer eine ZKO3-N-Meldung erstattet. Als Beginn der Beschäftigung ist jeweils der 18.4.2016 und als voraussichtliche Dauer/Ende der 31.10.2016 vermerkt.

Der Firmensitz der M s.r.o. in D, C, wurde am 20.4.2015 nach 37371 J, c.p., verlegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellt Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den nachvollziehbaren Ausführungen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Firmensitzverlegung wurde durch einen übersetzten und beglaubigten Firmenbuchauszug der M s.r.o., der vom Bf in der Verhandlung vorgelegt wurde, belegt. Die im Sachverhalt aufgezählten ZKO-Meldungen liegen im Akt auf, deren Vorliegen wurde auch von den anwesenden Vertretern der Finanzpolizei nicht bestritten.

Die Umsatzsteuervoranmeldung 04/2015 wurde von der M s.r.o. noch unter der Adresse C – D vorgenommen, während die Umsatzsteuervoranmeldung 05/2015 bereits auf die Adresse R, J, lautete.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in der zum tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

§ 7b Abs. 3 AVRAG:
Arbeitgeber/innen im Sinne des Abs. 1 haben die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser, die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG), und sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln.

§ 7b Abs. 4 AVRAG:
Die Meldung nach Abs. 3 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; Nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand des/der Arbeitgebers/in im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. ...
3. ...
4. Name und Anschrift des/der inländischen Auftraggebers/Auftraggeberin (Generalunternehmers/in),
5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständige Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen,
6. ...
7. ...
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. ...
10. ...
11. ...

§ 7b Abs. 8 AVRAG:
Wer als Arbeitgeber/in im Sinne des Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung nach Abs. 3 wissentlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereithält oder den Organen der Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar zugänglich macht oder
4. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 oder § 7h Abs. 2 nicht übermittelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Bei grenzüberschreitender Entsendung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatzorten) am Ort der Kontrolle.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Demnach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass

1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, das heißt in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können.
Was Punk 2) anlangt, muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf jeweils vorgeworfen, dass er die Rechtsvorschrift des § 7b Abs. 8 Z 1 erster Fall iVm § 7b Abs. 3 AVRAG verletzt habe, da er die erforderliche Meldung für die M s.r.o., J 131, 37371 J,

Tschechische Republik, an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nicht gemacht wurde, da die ZKO-Meldung nicht dem im laufenden Verfahren vorhandenen Firmendaten entsprochen habe.

Wie sich aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich herausgestellt hat, erstattete der Bf für die M s.r.o. grundsätzlich Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung hinsichtlich aller im Spruch des angefochtene Bescheides genannten tschechischen Arbeitnehmer (siehe verschiedene Meldungen laut Sachverhalt). Die Erstmeldung wurde für die M s.r.o., J, noch am 29.10.2014 (Transaktionsnummer ZKO/2014-28942h) unter der Betriebsanschrift D, C, Tschechische Republik, erstattet. Da sich sämtliche Nach- bzw. Verlängerungsmeldungen (siehe Sachverhalt oben) auf die gleiche Transaktionsnummer bezogen, musste die Firmenanschrift nicht erneut eingetragen werden. In den Verlängerungs- bzw. Nachmeldeformularen war keine Spalte zur Eintragung einer geänderten Firmenadresse vorgesehen. Die Firma M s.r.o. hat nach der Erstmeldung an die ZKO lediglich ihren Sitz auf die nunmehrige Adresse verlegt. In den nach der Firmensitzverlegung erstatteten Nach- bzw. Verlängerungsmeldungen an die ZKO, die zur ursprünglichen Transaktionsnummer (Erstmeldung) ergingen, war die Firmenadresse nicht erneut einzugeben. Der Bf meldete jedoch der Finanz-Online seine Firmensitzverlegung rechtzeitig, weshalb der Finanz die geänderte Firmenadresse bekannt war. Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass von der M s.r.o. eine Nichtmeldung an die ZKO betreffend sämtlicher im angefochtenen Straferkenntnis genannter Arbeitnehmer vorgelegen ist.

Die Strafbestimmung des § 7b Abs. 8 Z 1 und 2 AVRAG unterscheidet dahingehend, ob Meldungen gar nicht (Z 1, 1. Alt.), nicht rechtzeitig (Z 1, 2. Alt.), nicht vollständig (Z 1, 3. Alt.) oder wissentlich unrichtig (Z 2) erstattet wurden. Je nachdem, welche dieser Alternativen verwirklicht wurde, liegt daher nach dem Gesetzeswortlaut eine andere Übertretung vor.

Dem Bf wurde im Spruch des angeführten Straferkenntnisses (und auch in den vorangegangenen Verfolgungshandlungen) vorgeworfen, namentlich genannte Arbeitnehmer als Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Staat beschäftigt zu haben und die Arbeitsaufnahme nicht den vorgeschriebenen Stellen gemeldet zu haben. Dem Bf wird daher konkret eine Verletzung der Rechtsvorschriften des § 7b Abs. 1 Z 1 erster Fall iVm § 7b Abs. 3 AVRAG vorgeworfen. In der Begründung wird von der belangten Behörde konkret ausgeführt, dass die erforderliche Meldung für die M s.r.o., J, J, Tschechische Republik, an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nicht gemacht wurde, da die ZKO-Meldung nicht den im laufenden Verfahren vorhandenen Firmendaten entsprochen hat. Außerdem wurde angemerkt, dass gemäß den Bestimmungen eine Erstmeldung unter anderem den Beginn und die Dauer der Entsendung, sowie den genauen

Einsatzort in Österreich enthalten. In ihrer Erstmeldung wurde jedoch als Beschäftigungsort der Firmensitz des Auftraggebers – P, S – angegeben und ein pauschaler Beschäftigungstermin vom 29.10.2014 bis 29.10.2016 angeführt.

Der Behörde ist diesbezüglich zuzustimmen, dass die Erstmeldung den genauen Einsatzort, also im Baugewerbe die konkrete Baustelle, nicht hingegen den Firmensitz des Auftraggebers zu enthalten hat. Unrichtige Angaben in der Erstmeldung bewirken jedoch nicht die Unwirksamkeit der Nachmeldung, sondern sind in § 7b Abs. 8 Z 2 AVRAG gesondert geregelt: Wissentlich unrichtige Angaben stellen eine eigenständige Übertretung dar. Würde eine „Falschmeldung“ tatsächlich die Unwirksamkeit der Meldung bewirken, so hätte der Gesetzgeber diese Variante nicht gesondert geregelt.

Der Bf hat daher den ihm vorgeworfenen Sachverhalt, nämlich die Nicht-Meldung, nicht begangen, weshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG stattzugeben war. Bezüglich der unrichtigen Angabe des Einsatzortes oder eventuell anderer unrichtiger bzw. allenfalls nicht rechtzeitiger Meldungen wurde innerhalb der Verjährungsfrist keine Verfolgungshandlung gesetzt, weshalb das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen war.

Die Kostenentscheidung ist in den gesetzlichen Regelungen des § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG begründet.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die für die Lösung des Falles durchgeführte Würdigung der Beweisergebnisse wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger